

wie auch die vorletzte Notiz der Fortsetzung der *Cronica Thuringorum* zum Jahr 1398 geschrieben ist<sup>1</sup>, Originalconcept. Die Stellen, welche das für diese beweisen, beweisen dasselbe zugleich für die *Legenda*. Da lesen wir nun: 'Unde aliqui (dixerunt, quod non possent quiescere nisi) in tanto fervore devocionis visi sunt toto corpore elevari a terra ante altaria'. Die eingeklammerten Worte sind getilgt. Wie sollte wohl ein Abschreiber darauf gekommen sein, sie hier an ganz unpassender Stelle einzufügen? Eine Seite der Michelsen'schen Ausgabe weiter S. 393 heisst es nun: 'unde et aliqui inventi sunt, qui non poterant in nocte quiescere, nisi prius se lacrimis irrigassent'. Es ist sonnenklar, dass der Verfasser den Inhalt dieses Satzes ursprünglich schon an der früheren Stelle niederschreiben wollte, sich aber sofort entschloss, zunächst anderes zu bringen, den oben begonnenen Satz unten in stark veränderter Fassung wiederholte.

Dies dürfte nun wohl genügen zum Beweise, dass die *Legenda* in der Jenaer Hs. Originalconcept des Verfassers der *Cronica Thuringorum* ist, und damit sind alle meine Aufstellungen vollständig erwiesen, welche aus dieser Thatsache nothwendig folgen. Daher kann ich es mir auch jetzt noch ersparen, dasselbe auch noch durch die Stilvergleichung der beiden Werke zu beweisen, was zu thun Baltzer mich bat, zumal ich manches in dieser Richtung im Vorstehenden wie früher schon angemerkt habe<sup>2</sup>, und ein solcher Beweis stets der am wenigsten zwingende ist. Auch erfordert er einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Raum, und die Besprechung dieser Frage hat wegen Baltzers Irrthum und neuerlichem Widerspruch schon mehr Drucker-schwärze und mir mehr Zeit gekostet, als sonst darauf zu verwenden irgend nothwendig gewesen wäre. Doch will ich einigen Ersatz dafür bieten.

N. A. XX, 464 ff. hatte ich mich gegen eine Meinung von Wenck geäußert, dass in der *Cronica Thuringorum* verlorene Annalen von St. Marien in Erfurt benutzt seien<sup>3</sup>. Baltzer<sup>4</sup> sucht diese Ansicht doch aufrecht zu er-

1) Vgl. N. XX, 396. 2) Z. B. bemerkte ich N. A. XX, 392, Anm. 1, dass in beiden Werken 'convocatio principum' eine Fürsterversammlung heisst. Es dürfte schwer halten, den Ausdruck in anderen deutschen Werken in derselben Bedeutung nachzuweisen. 3) Ich zeigte, dass die Stellen, aus welchen das scheinbar gefolgert werden konnte, aus einer der Wiesbadener Hs. zunächst verwandten Hs. des *Liber cronicorum* Erford. stammen, in welcher eben Zusätze aus den Annalen (resp. Notizen) von St. Marien gemacht waren. 4) *Zeitschr.* S. 18, obgleich er meinen in der vorigen Anm. berührten Ausführungen zustimmt.